

Ergänzungssatzung "Birkenweg", Stadt Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 06.02.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
3	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung, Landesentwicklung, Postfach 200256, 06003 Halle (Saale) Eingang 10.12.2014		
	Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange und als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelststellungen der Fachreferate wie folgt: 1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraumund Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen. 2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt. 3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt. 4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Für das bezeichnete Vorhaben ist eine Betroffenheit des Referats 404 nicht ersichtlich. 5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Ref. 405 des Landesverwaltungsamtes berührt. 6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Entwurf der hier benannten Ergänzungssatzung werden derzeit keine Belange der Oberen Naturschutzbehörde berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Ergänzungssatzung "Birkenweg", Stadt Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 06.02.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. 7. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) fest, dass die Ergänzungssatzung „Birkenweg“ der Stadt Osterwieck nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Der ca. 0,5 ha große Geltungsbereich der Satzung, der z. Z. als Außenbereich zu betrachten ist, soll in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Die Flächen sollen für den Wohnungsbau genutzt werden. Sowohl im rechtskräftigen FNP der Stadt Osterwieck, wie auch im Entwurf der Neuaufstellung des FNP von 2014 sind Wohnbauflächen für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt. Gemäß § 16 (2) LPIG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. <u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben. Im Auftrag Hänsch	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Nach Inkrafttreten der Bauleitplanung wird die Planzeichnung in Kopie übersandt.	

Ergänzungssatzung "Birkenweg", Stadt Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 06.02.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Eingang 03.12.2014		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Hinweisen möchte ich darauf, dass für jedes im Geltungsbereich befindliche und an diesen angrenzende Flurstück eine Flurstücksnummer enthalten sein sollte. Des Weiteren sollte die entsprechende Flur und Gemarkung mit in Ihrer Planzeichnung aufgeführt werden. Dadurch wird eine eindeutige katasterrechtliche Zuordnung für jedes Flurstück gewährleistet. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jörg Fülberth	Dem Hinweis wird gefolgt. Begründung und Planzeichnung werden ergänzt. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung wird ergänzt.	
9	Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt Eingang 12.12.2015		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt: Entwurf Planzeichnung der Ergänzungssatzung "Birkenweg" mit textlichen Festsetzungen Stand: August 2014 Entwurf zur Begründung zur Ergänzungssatzung "Birkenweg" Stand: Juni 2014. Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung. (A) Umweltamt I Abt. Untere Abfallbehörde Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 13.3.2014 sind weiterhin gültig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 13.3.2014 zum Vorentwurf wurden bereits im Entwurf der Ergänzungssatzung „Birkenweg“,	

Ergänzungssatzung "Birkenweg", Stadt Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 06.02.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Wortlaut der Stellungnahme vom 13.03.2014: <i>„Das o.g. Vorhaben wurde entsprechend der Zuständigkeit im Abfallrecht bearbeitet. Zu den anfallenden Abfallarten, wurden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Aus Sicht der unteren Abfallbehörde bestehen zum o. g. Vorhaben und unter Beachtung nachstehend aufgeführter Hinweise keine Bedenken.</i> <u>Hinweise:</u> <i>Gemäß § 3 Abs. 9 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10) i.d.g.F. ist der Bauherr unabhängig vertraglicher Vereinbarungen Abfallbesitzer. Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung obliegt daher bis zur Entsorgung der Abfälle dem Bauherrn. Die bei den Erschließungsmaßnahmen anfallenden Abfallarten (z. Bsp. Erde und Steine, Straßenaufbruch, Betonbruch usw.) sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind diese nicht zu vermischen, sondern getrennt voneinander zu erfassen und zu entsorgen. Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. Bsp. Straßenaufbruch oder Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist die Untere Abfallbehörde der Entsorgungsweg dieses Abfalls anzuzeigen. Bei der Entsorgung sind die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entsorgung entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) i.d.g.F. einzuhalten. Die Nachweise über die Entsorgung aller anfallenden Abfälle sind durch den Abfallerzeuger zum Zwecke des Nachweises entsprechend den gesetzlichen Vorgaben 3 Jahre aufzubewahren.</i>	Osterwieck berücksichtigt und das Ergebnis dem Landkreis Harz mitgeteilt. Im folgenden sind die Ergebnisse der Abwägung zur Übersicht noch einmal aufgeführt: <i>Die aufgeführten Hinweise wurden nachrichtlich in die Begründung unter Punkt 6.4.3 - Technische Infrastruktur, Unterpunkt Abfallentsorgung übernommen.</i>	

Ergänzungssatzung "Birkenweg", Stadt Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 06.02.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<i>Hinsichtlich der Planung der Straßenbreiten ist für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, öffentlichen Abfallentsorgung die enwi als TOB in die Planung einzubeziehen.“</i> Bauordnungsamt, SG vorbeugender Brandschutz Auf der Grundlage der Bauordnung sowie der angrenzenden Rechtsvorschriften und Normen in der jeweils geltenden Fassung, wird im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes folgende Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben abgegeben. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Projektunterlagen, eine Konsultation vor Ort war nicht erforderlich. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend § 5 BauO LSA in Verbindung mit der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" herzurichten. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Die Prüfung zum baulichen Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen. Ordnungsamt, SG Katastrophenschutz Zur vorgelegten Planung bestehen keine Bedenken aus Sicht der Kampfmittelbehörde. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. <u>sonstige Hinweise:</u> Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl_ LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magde-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den Hinweis erweitert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den Hinweis erweitert.	

Ergänzungssatzung "Birkenweg", Stadt Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 06.02.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	burg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Landkreis Harz, Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus. Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, ist über den Beginn von Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941/69 99 240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können. Gesundheitsamt Die allgemeinen Hinweise aus der Stellungnahme vom 13.3.2014 sind weiterhin gültig. Wortlaut der Hinweise des Gesundheitsamtes in der Stellungnahme vom 13.03.2014 zum Vorentwurf: <u>„Aus der Sicht des Gesundheitsamtes sollte Folgendes berücksichtigt werden:</u> <i>Die Versorgung mit Trinkwasser ist entsprechend § 4 der Verordnung über die Qualität von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 2. August 2013 (BGBl Teil I Nr. 46 vom 07.08.2013 S. 2977) über das örtliche Trinkwassernetz der Stadt Osterwieck zu sichern.</i> <i>Die Verlegung der Trinkwasserleitungen einschließlich der Hausinstallationen muss unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.</i> <i>Vor der Inbetriebnahme der neu verlegten Trinkwasserleitungen im Planungsgebiet ist gemäß der §§ 18 und 19 der vorstehend genannten TrinkwV 2001 eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Probenentnahme kann auch durch das Gesundheitsamt erfolgen.</i> <i>Die anfallenden häuslichen Abwässer sind ordnungsgemäß in die örtliche Kanalisation der Stadt Osterwieck abzuleiten.</i>	<i>Der Hinweis werden nachrichtlich in die Begründung unter Punkt 6.4.3 in den entspr. Unterpunkten übernommen.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung unter Pkt. 6.4.3 erwähnt wird eine dezentrale Entsorgung vorgegeben, da das Ge-</i>	

Ergänzungssatzung "Birkenweg", Stadt Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 06.02.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<i>Das anfallende Regenwasser soll auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Hier sollte die Versickerungsfähigkeit des Bodens geprüft werden.“</i> Keine weiteren Hinweise hatten: • Fachdienst Planung - Raumordnung/Kreisentwicklung , • Umweltamt- untere Immissionsschutzbehörde` • Umweltamt- untere Bodenschutzbehörde • Umweltamt- untere Naturschutzbehörde. (B) Das BauGB wurde kürzlich schon wieder geändert - letzte Fassung: Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) Die aufgeführten Flurstücke sollten nochmals überprüft werden. Nach dem im Landkreis vorliegenden Liegenschaftskataster ist das Flurstück 563/34 nicht im Geltungsbereich; dafür fehlt das Flurstück 564/34 in der Aufzählung unter 3.2. Je nach weiterem Planungsfortschritt sind die Aussagen unter 4.2 eventuell anzupassen. Zu 7.1: Planzeichnung und Begründung stimmen hier nicht überein, da im Gegensatz zur Begründung auch im Süden und Westen (Begründung -- Osten?) direkt an dem Geltungsbereich angrenzend eine Baugrenze festgesetzt ist.	<i>biet nicht an das zentrale Abwassernetz angeschlossen ist.</i> <i>Dem Hinweis wird gefolgt. In der Begründung wird unter Pkt. 6.4.3, Unterpunkt Regenwasserentsorgung bereits darauf hingewiesen.</i> Dem Hinweis wird gefolgt. Die Rechtsgrundlagen in der Begründung werden aktualisiert. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die inhaltlichen Aussagen zu den Darstellungen wirksamen Flächennutzungsplanung und zum Entwurf des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck bleiben erhalten. Der Planstand des Entwurfes wird in der Begründung aktualisiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung stellt hier die beabsichtigte Planung richtig dar, die Begründung wird entsprechend korrigiert.	

Ergänzungssatzung "Birkenweg", Stadt Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 06.02.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Die Ausführung zur Abstandflächenregelung nach BauO LSA wird bestätigt. Da die Festsetzung einer Baugrenze (nur dafür) die Wirkung eines Bebauungsplans hat, wird darauf hingewiesen, dass die Baugrenze ohne eine gleichzeitige Festsetzung nach § 23 Abs. 5 BauNVO nicht verhindert, dass Nebenanlagen bzw. Garagen oder Carports auch an die Straße gebaut werden könnten (7.1). Zu prüfen ist außerdem, ob eine Sicherung der Telekomleitung im Geltungsbereich durch Planzeichen 15.5 der PlanzV sinnvoll bzw. erforderlich ist. Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 1 Ausfertigungsexemplar, wenn die Satzung auch X-Planungskonform dem Landkreis Harz zur Verfügung steht. Ansonsten bitte ich um die Zusendung von 2 Ausfertigungsexemplaren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem vorgefundenen Gebietscharakter soll das Heranrücken der Hauptnutzung an die Erschließung verhindert werden. Die Errichtung von Nebenanlagen soll nicht eingeschränkt werden und wird städtebaulich auch nicht als problematisch angesehen. Die Begründung wird entsprechend konkretisiert. Der Passus zu den Regelungen der Landesbauordnung wird ebenfalls entfernt, da diese auch ungenannt gilt und die Erwähnung deshalb überflüssig ist. Dem Hinweis wird gefolgt. Zudem wurde im Rahmen der Beteiligung gem. §4 (2) BauGB mit der Stellungnahme des WA Ilsetal Osterwieck AöR bekannt, dass entlang dieser Trasse ebenfalls eine Trinkwasserleitung und eine Elektroleitung verläuft. Die Leitungsverläufe werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und mit dem Planzeichen 15.5 entsprechend gesichert. Die Begründung wird ergänzt. Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Landkreis Harz wird das Abwägungsergebnis mitgeteilt, die Satzung in die X-Planung eingestellt und 1 Ausfertigungsexemplar übersandt.	

Ergänzungssatzung "Birkenweg", Stadt Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 06.02.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Nadler		
10	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt Eingang 08.12.2014		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Vorhaben „Ergänzungssatzung "Birkenweg" für die Ortschaft Osterwieck" gebe ich folgende Stellungnahme ab: Aus den von mir zu vertretenen Belangen ergeben sich keine Einwände gegen das Vorhaben. <u>Hinweis:</u> Bei der geplanten Bebauungsfläche in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen ist zu bedenken, dass mit landwirtschaftlichen Emissionen infolge der Bewirtschaftung zurechnen ist (Lärm, Staub, Geruch). Ich bitte sicherzustellen, dass die im Pkt. 7.2.3. vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgeführt werden. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Gez. Hünsche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf den Grundstücken selbst oder auf Flächen, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Landwirtschaftliche Flächen zählen nicht dazu. Geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches werden seitens der Gemeinde oder Genehmigungsbehörde vorgegeben. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist daher nicht zu erwarten.	
16	WA Ilsetal Osterwieck AöR, Hornburger Straße 20, 38835 Osterwieck Eingang 25.11.2015		
	Sehr geehrte Damen und Herren, in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 24.02.2014 möchte ich darauf hinweisen, dass	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Verlauf der Trinkwasserleitung	

Ergänzungssatzung "Birkenweg", Stadt Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 06.02.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	auf dem Satzungsgebiet zum Teil Trinkwasserleitungen liegen, die gem. Grundbuchbereinigungsgesetz abzusichern sind. Bei einer künftigen Bebauung sind diese Leitungen mit in die Planung aufzunehmen und gegebenenfalls umzuverlegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jeder Zeit gern zur Verfügung, mit freundlichem Gruß, Ballhausen Vorstand Anlage Bestandsplan Trinkwasser	wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und mit Darstellung einer Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger gesichert. Die Begründung wird textlich überarbeitet und der übersandte Bestandsplan Trinkwasser in den Anhang übernommen.	
19	Halberstadtwerke GmbH, Postfach 1511, 38805 Halberstadt Eingang 03.12.2014		
	Sehr geehrte Damen und Herren, die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Birkenweg“ in Osterwieck haben wir erhalten und auf die Belange der Halberstadtwerke geprüft. Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 24.02.2014 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Weitere Ergänzungen gibt es aus unserer Sicht derzeit nicht. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Helmut Bruckert i.A. Antje Görlitz Wortlaut der Stellungnahme vom 24.02.2014: <i>„...die o. g. Ergänzungssatzung "Birkenweg" in Osterwieck haben wir erhalten und auf die Belange der HALBERSTADTWERKE hin geprüft. im Satzungsgebiet und dessen Umfeld befinden sich unsere Gasversorgungsleitungen. Die Lage können Sie dem beigefügten Bestandsplan entnehmen.</i> <i>Zur Ergänzungssatzung haben wir keine Bedenken. Eine Versorgung der betroffenen Grund-</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Der dargestellte Verlauf der Gasversorgungsleitungen wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und mittels der Darstellung einer Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger gesichert. Die Begründung wird überarbeitet und zudem der übersandte Lageplan in den Anhang der Begründung übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Ergänzungssatzung "Birkenweg", Stadt Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 06.02.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<i>stücke mit Erdgas kann über die bestehenden Versorgungsleitungen gewährleistet werden.</i> <u>Grundsätzlich sind jedoch im Rahmen von Bauplanungen unsere folgenden Hinweise und Forderungen zu beachten:</u> <i>Durch die geplanten Maßnahmen dürfen unsere Leitungs- und Anlagensysteme nicht überbaut, nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden; Mindestabstände sind einzuhalten. Ergeben sich aufgrund ihrer Planung Umverlegungs- oder Änderungsmaßnahmen an diesen Anlagen, sind diese anzuzeigen. Hierbei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Die jeweils technische Lösung ist mit unseren Fachplanern abzustimmen. Grundsätzlich sind Umverlegungsmaßnahmen jedoch zu vermeiden!</i> <i>Die Lage - insbesondere die Tiefenlage der Leitungen kann sich durch Bodenabtragungen Aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.</i> <i>Daher sind tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Leitungen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschlüge, Suchschlitze o. ä.) vom Bauunternehmen selbst zu ermitteln. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von den Angaben in unseren Bestandsplänen entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmens.</i> <i>Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass dieses Schreiben nicht als Zustimmung zum Vorhaben oder als Schachtgenehmigung gilt! Bitte reichen Sie - bzw. die bauausführende Firma - daher rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen einen Antrag auf Schachtgenehmigung bei uns ein. Baubeginn und Bauende sind uns schriftlich mitzuteilen. Die Hinweise und Forderungen in unserer Leitungsschutzanweisung (veröffentlicht im internet unter www.halberstadtwerke.de => Netze => Schachtgenehmigung) sind zu beachten.</i> <i>Als Ansprechpartner zur Klärung technischer Belange stehen Ihnen Herr Thiel, Telefon 03941/579 365 gern zur Verfügung.“</i>	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	

Ergänzungssatzung "Birkenweg", Stadt Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 06.02.2015

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg, Referat K 4 --Az 45-60-00/ST-50(14),
Eingang 26.11.2014
2. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Postfach 200460, 06005 Halle (Saale)
Eingang: 22.12.2014
4. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle,
Eingang 09.12.2014
6. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, PF 156, 06035 Halle,
Eingang 28.11.2014
7. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Halberstadt Große Ringstr. 28, 38820 Halberstadt
Eingang: 18.12.2014
8. Regionale Planungsgemeinschaft Harz, c/o Landkreis Harz, Postfach 1542, 38855 Halberstadt,
Eingang 03.12.2014
11. Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt,
Eingang 01.12.2014
12. Samtgemeinde Asse, Im Winkel 4, 38319 Remlingen
Eingang 28.11.2014
15. GDMcom, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig,
Eingang: 02.12.2014
18. UHV Ilse-Holtemme, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg,
Eingang: 26.11.2014
20. Entsorgungswirtschaft des Landkreises AöR, Braunschweiger 87/88, 38820 Halberstadt,
Eingang: 17.02.2014

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgestellt:

Braunschweig / Hessen, den 06.02.2015

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe mit
Dipl. Ing. Hans-Joachim Meißner, Architekt BDA
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen